

Satzung
des
Verband Saarländischer Karnevalsvereine e. V.



Präambel

Alle Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein führt den Namen "Verband Saarländischer Karnevalsvereine e. V.", abgekürzt „VSK“. Er ist politisch und konfessionell neutral und gehört dem "Bund Deutscher Karneval e. V." mit Sitz in Köln (im weiteren „BDK“ genannt) an.
2. Sitz des Vereines ist Saarbrücken. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken eingetragen.
3. Der Vereinszweck ist insbesondere der Zusammenschluss und die Betreuung aller Karnevalsgesellschaften und -vereine, Gilden, Zünfte, Fanfaren- und Musikzüge sowie aller anderen Institutionen, die für die Pflege des fastnachtlichen Brauchtums tätig sind, sofern sie sich dem VSK als ordentliches Mitglied angeschlossen und dessen Satzung anerkannt haben (im weiteren Mitglied genannt).
4. Aufgaben des VSK sind
 - a. Pflege des Karnevals, der Fastnacht und des fastnachtlichen Brauchtums auf traditions- und landschaftsgebundener Grundlage;
 - b. Kontaktpflege zu Ministerien, Behörden, Bundes- und Landesverbänden und anderen Institutionen;
 - c. Förderung des fastnachtlichen Schrifttums, Verbindungen zur Presse, Rundfunk und Fernsehen;
 - d. Unterhaltung eines Archivs;
 - e. Werbung neuer Mitglieder;
 - f. Durchführung von Arbeitstagen, Seminarveranstaltungen, Ausstellungen und Veranstaltungen, die der Erweiterung karnevalistischen bzw. fastnachtlichen Ideengutes dienen sowie Förderung und Unterstützung von Fortbildungseinrichtungen, die dem Zweck des § 1 Abs. 3 dieser Satzung entsprechen.
 - g. Förderung der Jugendpflege
 - h. Bekämpfung von Auswüchsen bei Brauchtumspflege und der Bestrebung kommerzieller Ausnutzung.

- i. Förderung und Durchführung von Turnieren für Tanz-, Musik- und ähnliche Darbietungen im Rahmen des Satzungszweckes;
- j. Verleihung eines Kulturpreises und die Einbindung der Forschung über Herkommen der fastnachtlichen Bräuche im Saarland.
- k. Kontaktpflege zu fastnachtlichen Organisationen und Einrichtungen;
- l. Beratende und helfende Funktion gegenüber den aktiven Mitgliedern.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der VSK kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 1 fördern - Anwendung des § 58 Nr. 1 AO – Förderverein.
3. Der VSK ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des VSK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des VSK.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Aufwandsersatz, Dienstverträge
 - a. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Das Präsidium des Vereins kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG begrenzt.

- b. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die beauftragte und im Vorfeld genehmigte Tätigkeit durch den Vorstand nach § 26 BGB, für den Verein entstanden sind.
- c. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- d. Der Vorstand nach § 26 BGB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage nach Beschluss durch das Präsidium Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand nach § 26 BGB zuständig. Nähere Einzelheiten regeln die Geschäfts- und Finanzordnungen, die vom Präsidium des Vereins erlassen und geändert werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder

Dies sind alle mit dem Karneval und Fastnachtsbrauchtum tätigen Mitgliedsvereine. Einzelpersonen können keine aktiven Mitglieder werden.

2. Fördernde Mitglieder

Dies sind Organisationen, Verwaltungsstellen, Firmen oder Einzelpersonen, welche die Bestrebungen des VSK ideell und finanziell unterstützen.

3. Ehrenmitglieder

Dies sind Einzelpersonen, die sich in Mitgliedsvereinen nach § 4 Abs. 1, im Präsidium oder als Mitglied in den Fachausschüssen, um die Pflege des Brauchtums außerordentlichen Verdienste erworben haben und auf Antrag eines Mitgliedsvereines und auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der JHV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Präsidenten des Vereines können unter gleichen Bedingungen und Voraussetzungen zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 5 Aufnahme in den Verein

1. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Darlegung der bisherigen Vereinsaktivitäten im Sinne des Brauchtums Fastnacht (Veranstaltungen zwischen 11.11. und Aschermittwoch) beim VSK einzureichen. Dem Antrag ist die gültige Fassung der eigenen Vereinssatzung beizufügen.
2. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Den aktiven Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Jahreshauptversammlungen des VSK zu, Sie haben Stimmrecht, können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Wünsche und Anregungen vortragen.
2. Die Mitglieder des VSK sind in ihrem Eigenleben unter Berücksichtigung des Zweckes des VSK und den Vorschriften dieser Satzung nicht beschränkt. Ihre individuellen Eigenarten sollen erhalten bleiben und sind zu fördern.
3. Fördernde und Ehrenmitglieder können an der Jahreshauptversammlung des VSK beratend teilnehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des VSK anzuerkennen, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele des VSK mitzuwirken sowie die eigene Satzung mit der des VSK in Einklang zu bringen.
2. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu zahlen.
3. Aufnehmende Mitglieder zahlen bis Antragstellung eine Aufnahmegebühr an den BDK.
4. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Höhe des Beitrages setzt die Jahreshauptversammlung fest.

6. Die Einziehung der Beiträge und der Aufnahmegebühr an den BDK erfolgt durch den Verein. Der Beitrag ist bis 1. Mai eines jeden Kalenderjahres an den VSK zu zahlen.
7. Für Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht bei der Jahreshauptversammlung das Stimmrecht.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung.
Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Präsidium spätestens am 31.12. vorliegen.
2. infolge Auflösung des Mitgliedsvereines
3. durch Ausschluss. Ausschlussgründe sind:
 - a. Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung
 - b. Grober Verstoß gegen die Satzung des VSK sowie Nichtbeachtung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse
 - c. den VSK schädigendes Verhalten

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Präsidiums. Hiergegen besteht das Recht des Einspruchs bei der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung. Diese entscheidet über den Einspruch mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Mitgliedschaft ruht bis zu dieser Entscheidung.
4. Mit der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 9 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind:
 - die Jahreshauptversammlung
 - das Präsidium
 - das Gesamtpräsidium
2. Die Einberufung aller Organe erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch seine Vizepräsidenten.

§ 10 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern, die je eine Stimme haben.
2. Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des VSK und ist jährlich einzuberufen.
3. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Auf Antrag kann bei nur einem Wahlvorschlag per Akklamation abgestimmt werden, sofern dieser Antrag ohne Gegenstimme angenommen wird.
4. Zur Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a. Bericht des Präsidenten
 - b. Bericht des Schatzmeisters
 - c. Bericht der Kassenprüfung
 - d. Entlastung des Präsidiums
 - e. Bericht der VSK-Jugend
 - f. Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen
 - g. Wahl des Präsidiums (mit Ausnahme des Vorsitzenden der VSK-Jugend und der Vertreter der Regionalbezirke)
 - h. Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Präsidium nicht angehören dürfen
 - i. Festsetzung des Jahresbeitrages
 - j. Anträge sowie Bestimmung des Ortes der nächsten Jahreshauptversammlung
 - k. Auflösung des Vereines mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen
 - l. Ernennung von Ehrenmitgliedern. Der zustimmende Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.
5. Einberufung, Fristen, Anträge
 - a. Die Jahreshauptversammlung ist vom Präsidenten mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
 - b. Anträge sind mindestens 14 Tage vorher dem Präsidium einzureichen.
 - c. Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen sowie über Anträge, die in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, ist zur Aufnahme in die Tagesordnung eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich; hiervon ausgenommen sind jedoch Anträge zu Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines.

6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Satzung nichts Andres vorschreibt. Beschlüsse durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Vereines bedürfen grundsätzlich einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
7. Vor Beginn der Jahreshauptversammlung ist die Zahl der vertretenden Stimmen festzustellen und der Versammlung bekannt zu geben. Jedes Mitglied erhält einen Stimmzettel unter Berücksichtigung des § 4 Abs.1 und § 7 Abs. 7.
8. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist binnen 3 Monaten einzuberufen
 - a. wenn zu einer ordentlich eingeladenen Jahreshauptversammlung bei Feststellung der Anwesenheit die Anzahl von 1/4 der eingetragenen aktiven Mitglieder nicht erreicht wird.
 - b. wenn es das Interesse des Vereines erfordert.
 - c. wenn mindestens 30% der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen eine Einberufung verlangen.
9. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der eingetragenen, aktiven Mitglieder anwesend sind.
10. Für die Wahl des Präsidenten wählt die Jahreshauptversammlung einen Wahlleiter.
11. Von jeder Jahreshauptversammlung und Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer oder einem Vertreter und vom Präsidenten oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

§ 11 Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a. Präsident
 - b. zwei Vizepräsidenten
 - c. Geschäftsführer
 - d. Schatzmeister
 - e. Vizegeschäftsführer
 - f. Vizeschatzmeister

g. Vorsitzender der VSK-Jugend

Innerhalb des VSK besteht eine selbstständig geführte Jugendorganisation, die VSK-Jugend. Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des VSK in der Jugendarbeit tätig. Sie wählt ihre eigenen Jugendorgane und führt eine eigene Jugendkasse. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

h. Regionalvertreter

Zum Zwecke der kooperativen Zusammenarbeit zwischen dem VSK-Präsidium und den Mitgliedsvereinen werden Regionalbezirke gebildet. Die Mitglieder der Regionalbezirke wählen ihre/n Vertreter/Vertreterin. Die Wahl muss jeweils vor der Jahreshauptversammlung des VSK stattfinden, in der die Neuwahlen zum Präsidium anstehen. Die Regionalvertreter werden in der Jahreshauptversammlung in das Präsidium bestätigt, wobei die einzelnen Regionalbezirke das jeweilige Vorschlagsrecht haben.

Regionalbezirke sind:

- I. Saarbrücken - Obere Saar
- II. Warndt - Völklingen
- III. Saarlouis - Lebach
- IV. Merzig - Wadern
- V. St. Wendel
- VI. Illtal
- VII. Neunkirchen - Sulzbachtal
- VIII. Saarpfalz-Kreis

Das Präsidium wird ermächtigt, bei Handlungsbedarf Regionalbezirke aufzulösen und weitere Regionalbezirke, in Absprache mit den betroffenen Vereinen, einzusetzen, deren Bestätigung gegebenenfalls in der nächsten Jahreshauptversammlung erfolgt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und seine beiden Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereines berechtigt. Je eine der vorgenannten Personen ist allein zeichnungsberechtigt.
3. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Dies gilt analog auch für die Kassenprüfer

4. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Präsidiums aus, dann ist in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Präsident auf Beschluss des Präsidiums eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereichs des Ausgeschiedenen beauftragen.
5. Das Präsidium gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung, die alle Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche regelt. Das Präsidium bleibt im Amt, bis ein neues gewählt ist.

§ 12 Das Gesamtpräsidium

1. Dem Gesamtpräsidium gehören an:
 - das Präsidium
 - die Sprecher der Fachausschüsse

§ 13 Fachausschüsse

1. Zur Beratung und Unterstützung kann das Präsidium Fachausschüsse bilden. Jeder Fachausschuss wählt seinen Sprecher
2. Die Beschlüsse der Fachausschüsse bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 14 Datenschutz, Verschwiegenheit

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Nähere Einzelheiten sind in der aktuellen Fassung der Datenschutzordnung des Verband Saarländischer Karnevalsvereine e.V., die fester Bestandteil dieser Satzung ist, als Anlage zur Satzung geregelt.
3. Die Beschäftigten des Vereins und die für den Verein tätigen Personen haben stillschweigen (Verschwiegenheit) über alle Belange des Vereins zu wahren. Die Verschwiegenheit muss auch nach Ende der Tätigkeit oder nach dem Austritt aus dem Verein gewahrt werden.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Im Falle einer Auflösung erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Jahreshauptversammlung zu bestellen sind.
2. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die „Stiftung Deutsches Fastnachtsmuseum“ in Kitzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Das Präsidium ist berechtigt redaktionelle sowie gesetzlich vorgeschriebene Änderungen, die den Sinn der Satzung nicht verändern ohne Einberufung der Jahreshauptversammlung vorzunehmen.
 2. Die Bestimmungen der §§ 21 - 79 BGB sind Bestandteil der Satzung.
 3. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Saarbrücken.
 4. Die Satzung tritt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 14.8.2019 bei gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Satzung in Kraft.
-

Stand 14. August 2019

Die Satzung wurde im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken, Registerblatt VR 2566 am XX.XX.2019 eingetragen.

Abkürzungen:

AO	Abgabenordnung	DSVGO	Europäische Datenschutzgrundverordnung
BDK	Bund Deutscher Karneval e. V.	EStG	Einkommensteuergesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz	JHV	Jahreshauptversammlung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	VSK	Verband Saarländischer Karnevalsvereine e. V.

Inhalt

	Präambel	2
§ 1	Name, Sitz, Zweck, Aufgaben.....	3
§ 2	Geschäftsjahr	3
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Aufnahme in den Verein.....	5
§ 6	Rechte der Mitglieder	5
§ 7	Pflichten der Mitglieder	5
§ 8	Ende der Mitgliedschaft.....	6
§ 9	Organe des Vereines	6
§ 10	Die Jahreshauptversammlung	7
§ 11	Das Präsidium	8
§ 12	Das Gesamtpräsidium.....	10
§ 13	Fachausschüsse	10
§ 14	Datenschutz, Verschwiegenheit	10
§ 15	Auflösung des Vereines	11
§ 16	Schlussbestimmungen	11
	Stand, Eintrag Vereinsregister Abkürzungen	

Verband Saarländischer Karnevalsvereine e. V.

Geschäftsstelle
Am Markt 1
66125 Saarbrücken

Telefon 06897 796 42 00
Telfeax 06897 796 42 37

eMail: Info@vsksaar.de www.vsksaar.de